

Mitteilung des Senats vom 25. September 2001**Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Justiz und Verfassung auf Euro**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Justiz und Verfassung auf Euro mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz sollte zeitgleich mit der endgültigen Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Am 1. Januar 2002 erfolgt die endgültige Umstellung der Währung von DM auf Euro. Von diesem Zeitpunkt an fallen die nationalen Währungseinheiten weg. Bisherige Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung werden durch Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf Eurobeträge ersetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III), festgesetzt wurde.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an den Euro nicht zwingend geboten, weil ab dem 1. Januar 2002 die Eurobeträge in punktgenauer Umrechnung automatisch an die Stelle der bisherigen auf „DM“ lautenden Beträge treten werden.

Die punktgenaue Umrechnung unter Verzicht auf eine Anpassung des Gesetzeswortlautes kann jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich des geltenden Rechts und zu einer Erschwerung des Gesetzesvollzuges führen. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften müsste jeweils erst der einschlägige Eurobetrag errechnet werden. Außerdem würde der Gesetzesvollzug durch ungerade Beträge erheblich erschwert.

Zur Vermeidung der angesprochenen Probleme für den Gesetzesvollzug ist vorgesehen, in möglichst vielen Rechtsvorschriften die bisherigen DM-Beträge durch entsprechende Eurobeträge zu ersetzen.

Erfasst werden von dem Artikelgesetz diejenigen Rechtsnormen aus dem Zuständigkeitsbereich des Justizressorts, deren Umstellung nicht im Rahmen des Bremischen Gesetzes zur Umstellung von Landesrecht auf den Euro erfolgen konnte, da die Umstellung der Normen nicht haushaltsneutral ist.

Im anliegenden Artikelgesetz werden die jeweiligen DM-Beträge, auf gut handhabbare Eurobeträge umgestellt. Die Umstellung erfolgt grundsätzlich zugunsten des Bürgers.

Die Änderungen werden haushaltsrechtlich keine nennenswerten Auswirkungen haben, da eine geringfügige Absenkung nur bei solchen Gebühren erfolgt, die keine erhebliche praktische Relevanz besitzen.

Das Bremische Justizkostengesetz wurde weitestgehend haushaltsneutral umgestellt.

**Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich
des Senators für Justiz und Verfassung auf Euro**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über öffentliche Rechtsberatung
in der Freien Hansestadt Bremen**

In Artikel 1 § 2 a des Gesetzes über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Juli 1975 (Brem.GBl. S. 297 — 303-c-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Sühneverfahren in Privatklageverfahren

Die Verordnung über das Sühneverfahren in Privatklageverfahren vom 30. Dezember 1958 (SaBremR — 312-a-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (Brem.GBl. S. 276), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „10 DM bis 75 DM“ durch die Angabe „5 Euro bis 40 Euro“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - „a) In Buchstabe a wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.“
3. In § 21 Abs. 1 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „7 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Höfegesetzes

In § 30 Satz 1 des Bremischen Höfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1948 (SaBremR — 7811-a-2), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 1971 (Brem.GBl. S. 14) geändert worden ist, wird die Angabe „3 DM“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Die Anlage zum Bremischen Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 — 36-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2000 (Brem.GBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage (zu § 1 Abs. 2)
Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2 § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	25 bis 385 Euro
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915 d der Zivilprozessordnung)	410 Euro

- 2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915 d der Zivilprozessordnung, § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung)
Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden
Schreibauslagen nicht erhoben. 0,50 Euro je Eintragung
mindestens 10 Euro
3. Hinterlegungssachen
- 3.1 Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht 8 bis 255 Euro
- 3.2 Anzeige nach § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung
Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung erhoben. 8 Euro
- 3.3 Zurückweisung der Beschwerde 8 bis 255 Euro
- 3.4 Zurücknahme der Beschwerde 8 bis 65 Euro
4. Vereidigung, Ermächtigung
- 4.1 Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern 25 bis 155 Euro
- 4.2 Ermächtigung von Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind 25 bis 155 Euro

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Januar 1999 wurde in den elf teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Euro als gemeinsame Währung eingeführt (Verordnung [EG] Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998). Ebenfalls mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen den Mitgliedswährungen festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung [EG] Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998) der Kurs zur Deutschen Mark beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Die Einführung des Euro ist eine Währungsumstellung, bei der sich zwar die Zahlen ändern, der Wert aber gleich bleibt.

Nach einer Übergangszeit von drei Jahren werden ab dem 1. Januar 2002 die auf DM lautenden Banknoten und Münzen durch solche auf Euro ersetzt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist es aus Gründen der Praktikabilität sowie der Klarheit und Verständlichkeit der gesetzlichen Vorschriften erforderlich auch die bremischen Gesetze und Rechtsverordnungen, die DM Beträge enthalten, auf Euro umzustellen.

Eine Umstellung, die dem in der EG-Verordnung festgesetzten Kurs genau entsprechen würde, hätte nach der vorgesehenen Rundung auf den nächstliegenden Cent Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zur Folge. Eine solche rechnerisch exakte Umstellung würde allerdings die Handhabung erschweren.

Mit dem Gesetz sollen diese Beträge generell auf glatte Euro-Beträge anstelle des rechnerisch korrekten Kurses von 1,95583 DM = 1 Euro umgestellt werden. Dies ergibt für die Betroffenen in nahezu allen Fällen einen geringen finanziellen Vorteil. Eine geringfügige Absenkung hat praktisch keine materiellen Auswirkungen, da die im Entwurf geglätteten Gebühren — mit Ausnahme des Bremischen Justizkostengesetzes — keine nennenswerte praktische Relevanz besitzen. Das Bremische Justizkostengesetz wird weitestgehend haushaltsneutral umgestellt.

Die Glättung auf gerade Euro-Beträge erhöht die Akzeptanz der neuen Währung im Geschäftsverkehr, verbessert deutlich die Lesbarkeit der Vorschriften und die Orientierung im Rechtsverkehr und erhöht die administrative Handhabbarkeit der betroffenen Vorschriften.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

zu Artikel 1:

Da die Gebühr für eine Beratung in der öffentlichen Rechtsberatung meist bar entrichtet wird, bietet sich eine Glättung auf einen für diese Zahlungsweise geeigneten Betrag an. Die Gebührenschuldner gehören, weil der Anspruch auf Beratung einkommensabhängig ist, ausnahmslos den niedrigeren Einkommensschichten an. Eine Glättung zugunsten des Bürgers ist deshalb angezeigt. Die Auswirkungen auf den Haushalt sind gering, da häufig ohnehin Gebührenbefreiungsgründe vorliegen. Bezogen auf das Gebührenaufkommen im Jahr 2000 läge die Mindereinnahme bei 110 Euro, davon 20 % zu Lasten des beim Träger der öffentlichen Rechtsberatung verbleibenden Verwaltungskostenanteils.

zu Artikel 2:

Die Rahmenbeträge für das im Verfahren mögliche Ordnungsgeld (§ 10 Abs. 1), die Gebühren für das Verfahren und die Sühnebescheinigung (§ 20 Abs. 1) und die ermäßigte Verfahrensgebühr (§ 21 Abs. 1) werden zugunsten des Bürgers geglättet. Spürbare Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht zu erwarten, da im Durchschnitt nur etwa zehn Fälle im Jahr betroffen sind.

zu Artikel 3:

Durch die maßvolle Glättung der Gebühr für die Eintragung in der Höferolle wird der Umgang mit dieser Gebühr sowohl auf Seiten des Kostenbeamten als auch auf Seiten des betroffenen Bürgers vereinfacht und erleichtert.

Die maßvolle Glättung erfolgt zugunsten des Bürgers. Spürbare Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht zu erwarten, da die Rundung sich auf eine Differenz von ca. 0,06 DM beläuft und die Anzahl der Eintragungen in die Höferolle sehr gering (ca. 35 im Jahr in Bremen) ist.

zu Artikel 4:

Die bisherigen DM-Beträge werden nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet und auf den nächsten durch einen, fünf oder zehn Euro teilbaren Betrag geglättet.

Eine Ausnahme gilt für Nr. 2.2 der Tabelle. Der Betrag von 1 DM entspricht bei Anwendung des Umrechnungskurses vom 1,95583 DM für einen Euro einem Betrag von 51 Cents. Hier erfolgt eine Abrundung auf 50 Cents.

Bei der Umrechnung von Rahmengebühren wurde darauf geachtet, dass einer Ermäßigung der Rahmenmindstgebühr eine Erhöhung der Rahmenhöchstgebühr gegenübersteht bzw. bei Erhöhung der Rahmenmindstgebühr dies durch Ermäßigung der Rahmenhöchstgebühr kompensiert wird. Die Maßnahme ist gerechtfertigt, weil auch bisher die Höchstbeträge selten ausgeschöpft werden. Vielmehr werden innerhalb eines bestehenden Rahmens regelmäßig Bruchteilsgebühren berechnet. Solchen Gebühren würden in der Praxis ohnehin glatte Euro-Beträge zugrunde gelegt.

zu Artikel 5:

Artikel 5 gewährleistet die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

zu Artikel 6:

Artikel 6 bestimmt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2001.